

BUNDESGERICHTSHOF

2515 082

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 271/66

URTEIL

Verkündet am

9. Mai 1968

Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Witwe Erna L. [REDACTED] geb. Sch. [REDACTED],
[REDACTED] T. [REDACTED] Avenue, P. [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Revisionsklägerin,
Rechtsanwalt [REDACTED]
Montreal/Canada -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
D. [REDACTED], T. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. April 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Dr. Graf und Prof. Dr. Bökelmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 25. Mai 1965 aufgehoben, soweit die Klage abgewiesen und über die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits entschieden ist.

In diesem Umfang wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1906 in Düsseldorf geborene Klägerin wanderte zusammen mit ihrem Ehemann Robert L. [REDACTED], den sie am 17. August 1937 geheiratet hatte, im Februar 1939 wegen rassistischer Verfolgung über England in die USA aus. Vor ihrer Verheiratung war sie als Gymnastiklehrerin und Heilgymnastin tätig gewesen; danach leitete sie bis zu ihrer Auswanderung nur noch den ehelichen Haushalt. Ihr Ehemann war technischer Kaufmann. Er ist am 28. Juni 1951 in Philadelphia verstorben. Aus der Ehe ist ein am 18. Februar 1945 geborener Sohn hervorgegangen, der zur Zeit studiert.

- 3 -

Die Klägerin hat wegen Schadens an Leben nach ihrem Ehemann eine Kapitalentschädigung erhalten und bezieht hierwegen eine Rente.

Unter den Parteien besteht Einigkeit darüber, daß sie außerdem wegen Gesundheitsschadens (Ausgleichsstörungen nach Schilddrüsenoperation) entschädigungsberechtigt ist.

Die Landesrentenbehörde in Düsseldorf hat ihr durch Bescheid vom 20. Februar 1961 unter Zugrundelegung einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von 25 % ab 1945, einer Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes und eines Hundertsatzes der Dienstbezüge von 23 % ab 1953, von 20 % ab 1955, von 18 % ab 1957, von 20 % ab 1958 sowie von 18 % ab 1959, für die Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 31. Oktober 1953 eine Kapitalentschädigung von 9.891,12 DM, für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 30. April 1961 eine Rentennachzahlung von 11.807 DM und ab 1. Mai 1961 eine monatliche Rente von 130 DM zugebilligt.

Mit ihrer Klage hat die Klägerin weitere Entschädigungsleistungen unter Zugrundelegung einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von 30 % ab 1. Januar 1944, einer Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes und höherer Hundertsätze der Dienstbezüge begehrt.

Das beklagte Land hat durch Berichtigungsbescheid vom 27. Dezember 1961 den Hundertsatz der Dienstbezüge ab 1. November 1953 auf 30 % sowie ab 1. Januar 1959 auf 28 % festgesetzt und der Klägerin eine weitere Kapitalentschädigung von 3.010,56 DM, eine weitere Rentennachzahlung von 6.911,- DM sowie ab 1. März 1962 eine monatliche Rente von 234 DM zugesprochen.



Soweit die Klägerin durch diesen Änderungsbescheid klaglos gestellt worden ist, haben die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Die weitergehende Klage hat das Landgericht abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin mit der Einschränkung zurückgewiesen, daß der Leidentenor des Bescheides vom 20. Februar 1961 wie folgt gefaßt wird: "Ausgleichsstörungen nach Schilddrüsenoperation im Sinne der wesentlichen Mitverursachung, durch die ab 1. Januar 1945 eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung von 30 % verursacht wird".

Mit ihrer vom Senat zugelassenen Revision beantragt die Klägerin, den Rechtsstreit unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hält die von der Klägerin angestrebte Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes nicht für gerechtfertigt, weil weder die wirtschaftliche Stellung ihres Ehemannes noch ihre eigene in der maßgeblichen Zeit dafür ausreiche. Unterstelle man hinsichtlich ihrer eigenen Person ihre Behauptung als wahr, daß seit dem 30. Januar 1933 bei ihr aus Verfolgungsgründen eine wesentliche Minderung ihrer Einkünfte eingetreten sei, so sei für ihre Einstufung maßgebend die Zeit vom 31. Januar 1930 bis zum 30. Januar 1933. Um in den höheren Dienst eingestuft werden zu können, hätte sie, so führt das Berufungsgericht weiter aus, in dem Vergleichszeitraum durchschnittlich 4.900 RM jährlich verdient haben müssen,

insgesamt also mindestens 14.700 RM. Sie habe aber ihre berufliche Tätigkeit nach ihren eigenen Angaben erst Anfang Januar 1931 begonnen und bis zum 30. Januar 1933 jährlich 6.000 RM, insgesamt also nur 12.500 RM verdient. Sie könne daher nur in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes eingestuft werden.

Diese Ausführungen tragen das angefochtene Urteil nicht.

Nach den von der Revision insoweit nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts begann die Verfolgung, die den Gesundheitsschaden der Klägerin verursacht hat, mit ihrer Auswanderung, d.h. im Februar 1939. Seit dieser Zeit bestanden die seelischen Störungen, die einen Einfluß auf die Auslösung des Schilddrüsenleidens hatten. Gemäß §§ 31, 42 BEG, §§ 13, 14 der 2. DV-BEG ist demnach, entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts, von dem Einkommen auszugehen, das die Klägerin durchschnittlich in den drei Jahren hatte, die vor dem Februar 1939 liegen; dementsprechend ist auch das Lebensalter zu bestimmen, das ihrer Einreihung zugrunde zu legen ist. Dabei ist nach § 31 Abs. 3 Satz 2 BEG eine Minderung ihres Einkommens durch die vorausgegangene Verfolgung außer Betracht zu lassen. Für die Feststellung ihres Einkommens muß daher ermittelt werden, wie sich ihre Einkommensverhältnisse wahrscheinlich gestaltet hätten, wenn sie ihren Beruf nach dem Januar 1933 ohne Verfolgung weiterhin uneingeschränkt hätte ausüben können (vgl. BGH RzW 1965, 265). Unberücksichtigt bleiben jedoch berufliche Entwicklungsmöglichkeiten, die sie ohne die Verfolgung gehabt hätte; denn nach dem Gesetz bleibt nur eine verfolgungsbedingte Minderung außer Betracht (vgl. BGH RzW 1960, 23; 1960, 458). Zu prüfen ist vielmehr, ob sie, wenn sie nicht verfolgt worden wäre, in den maßgebenden drei Jahren vor dem Februar 1939 noch dasselbe Einkommen wie im Januar 1933 gehabt hätte oder ob ihr Einkommen aus nichtverfolgungs-

bedingten Ursachen, etwa wegen ihrer Heirat, zurückgegangen wäre. Sofern die Minderung ihres Einkommens sowohl auf verfolgungs- wie auf nichtverfolgungsbedingten Umständen beruht, ist nach § 31 Abs. 3 Satz 3 BEG neben ihrer wirtschaftlichen auch ihre soziale Stellung zu berücksichtigen (vgl. BGH RZW 1965, 265).

Damit das Berufungsgericht den Sachverhalt nach Maßgabe der vorstehenden Rechtsgrundsätze neu prüfen kann, muß das angefochtene Urteil teilweise aufgehoben und der Rechtsstreit insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit folgt aus § 225 Abs. 1 BEG.

Mai

Wüstenberg

Maaß

Bundesrichter Dr. Graf
kann nicht unterschreiben;
er ist krank.

Mai

Bökelmann